6273/AB
vom 17.11.2026 zu 6881/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.782.422

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6881/J-NR/2026

Wien, am 17. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Süleyman Zorba, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2026 unter der Nr. **6881/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtnachbesetzungen und Einsatz Künstlicher Intelligenz im Ressort Umsetzung von „Effizienzsteigerung durch Digitalisierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Bedienstete (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) waren bzw. sind im Wirkungsbereich Ihres Ressorts zum 31.12.2024, zum 31.12.2025 und zum aktuellen Stichtag beschäftigt? (Aufschlüsselung nach Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen)*

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Bediensteten in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) zu den genannten Stichtagen im Bereich der Zentralstelle sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften:

	31.12.2024	**31.12.2025**	**17.09.2026**
BMJ-Zl	386,65	408,23	414,00

DSB	50,00	49,00	49,00
OGH	127,55	129,33	130,30
OLG-Sprengel Wien	2.996,63	3.001,62	3.006,20
OLG-Sprengel Graz	1.228,88	1.232,90	1.216,35
OLG-Sprengel Linz	1.222,20	1.218,88	1.219,32
OLG-Sprengel Innsbruck	773,35	772,68	772,90
BVwG	628,05	614,85	610,50
OStA-Sprengel Wien	509,65	525,85	514,84
OStA-Sprengel Graz	158,45	160,57	160,33
OStA-Sprengel Linz	166,85	165,60	166,13
OStA-Sprengel Innsbruck	110,45	107,78	109,18
Summe	**8.358,71**	**8.387,28**	**8.369,04**

Hinsichtlich der Justizanstalten, der Jugendgerichtshilfe und der Strafvollzugsakademie darf auf nachfolgende Tabelle verwiesen werden, wobei hier als Stichtag eines Jahres der 1. Jänner festgelegt ist. Zur Beantwortung wurde daher der jeweils nächstmögliche Stichtag herangezogen.

Justizanstalt	Stichtag		
	01.01.2025	01.01.2026	01.09.2026
Asten	93,625	95,625	94,425
Eisenstadt	72	74,175	74,05
Wien-Favoriten	66,125	65,3	61,3
Feldkirch	62,95	66,5	62,75
Garsten	176,625	183,5	173,875
Gerasdorf	85,425	86,625	85,625
Göllersdorf	126,525	122,925	125,125

Graz-Karlau	234,9	237,75	231,75
Hirtenberg	170,55	172,875	172,55
Innsbruck	169,463	167,325	166,125
Graz-Jakomini	195,425	195,025	201
Jugendgerichtshilfe	10	14,1	14,75
Wien-Josefstadt	535	523,725	511,525
Klagenfurt	139,85	147,325	155,375
Korneuburg	98,525	99,3	100,475
Krems	72,4	70,375	66,875
Leoben	78,65	79,95	80,15
Linz	119,325	115,125	119,375
Wien-Mittersteig	99,7	93,15	97,275
Wien-Münnichplatz		42,75	61,25
Ried	57,375	61,275	64,125
Salzburg	93,875	95,075	92,7
Schwarzau	84,65	80,35	82,55
Wien-Simmering	180,925	146,375	155,175
Sonnberg	126,55	117,45	128,325
St.Pölten	91,9	97,775	99,875
Strafvollzugsakademie	22,8	53,55	52,55
Stein	337,3	325,45	323,325
Suben	104,75	106,6	105,15
Wels	67,875	69,725	70,525
Wr.Neustadt	84,5	84,375	84,5
Gesamt	**3.859,563**	**3.891,425**	**3.914,425**

Zur Frage 2:

- *Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts werden nach aktuellem Planungsstand in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils in den Ruhestand treten? (Bitte schlüsseln Sie nach Jahren auf.)*

In den Jahren 2026 bis 2029 ist auf Grund des gesetzlichen Pensionsantrittsalters mit folgenden Pensionsantritten zu rechnen:

Jahr	Köpfe	VBÄ
2026	38	30,08
2027	98,00	95,37
2028	139,00	134,98
2029	210,00	207,08

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *3. Wie viele dieser Abgänge sollen gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 13. Dezember 2025 nicht nachbesetzt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Organisationseinheiten.)*
- *4. Welche konkreten Planstellen, Verwendungsgruppen und Aufgabenbereiche sind von der Nichtnachbesetzung betroffen?*
- *5. Nach welchen Kriterien und durch wen wird entschieden, welche Stellen nicht nachbesetzt werden?*
- *6. Welche Bereiche Ihres Ressorts gelten als „sicherheitsrelevant" bzw. sind von der Reduktion ausgenommen, und wer hat diese Abgrenzung wann festgelegt?*

Im Interesse einer weiterhin leistungsfähigen und durchsetzungskräftigen Justiz werden ruhestandsbedingte Personalabgänge auch künftig bedarfsorientiert nachbesetzt. Die dem Justizressort zur Verfügung stehende Personalkapazität von 12.516 Planstellen auf Basis des Personalplans 2026 wird in den Jahren 2027 und 2028 fortgeschrieben.

Der Personalplan legt gemäß § 44 Abs. 1 BHG 2013 die höchstzulässige Personalkapazität des Ressorts fest und bildet damit die maßgebliche Obergrenze für den Personaleinsatz. Die festgelegten Vollbeschäftigungsäquivalente-(VBÄ-)Ziele stellen demgegenüber in erster Linie ein Instrument des Personal- und Budgetcontrollings dar und dienen der

Gewährleistung einer effizienten und sparsamen Personalverwaltung. Zu diesem Ziel bekennt sich das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich.

Die Entwicklung der tatsächlichen Personalstände wird von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen insbesondere neue Aufgabenstellungen, intensivierte Rekrutierungen, um die lückenlose Nachbesetzung von infolge der demographischen Entwicklung überproportional hohen Pensionsabgängen sicherzustellen, verstärkte Ausbildungsaktivitäten sowie vorübergehende Belastungsspitzen etwa aufgrund des Geschäftsanfalls. Derartige Entwicklungen können sich auf die punktuelle Erreichung der festgelegten Zielwerte zu bestimmten Stichtagen auswirken. Allfällige Abweichungen werden im Rahmen der laufenden Controlling- und Berichtsprozesse entsprechend erfasst, analysiert und transparent dargestellt.

Zur Frage 7:

- *Welchen Beitrag (in Euro, aufgeschlüsselt pro Jahr) soll Ihr Ressort zum Einsparungsziel von 540 Millionen Euro bis 2030 leisten?*

Laut Personalplan gibt es aktuell keine Planstellenkürzungen im Ressort der Justiz, weshalb insofern keine Einsparungen budgetiert sind.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *8. Wurde in Ihrem Ressort eine systematische Analyse durchgeführt, welche Aufgaben künftig entfallen, reduziert, gebündelt oder automatisiert werden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Welche Aufgaben, die bisher von ausscheidenden Bediensteten wahrgenommen wurden, sollen konkret durch KI-Systeme oder andere Formen der Automatisierung übernommen oder unterstützt werden?*
- *10. Auf welcher fachlichen Grundlage (Studien, Pilotprojekte, Evaluierungen) beruht die Annahme, dass KI-Systeme die entfallende Personalkapazität in Ihrem Ressort kompensieren können?*
- *11. Falls solche Grundlagen nicht vorliegen: Wie wird sichergestellt, dass Leistungsniveau, Verfahrensdauern und Servicequalität nicht sinken?*

Eine systematische Analyse mit dem Ziel, bestehende Aufgabenbereiche der Justiz durch KI vollständig zu ersetzen, wurde nicht durchgeführt, da dies auch nicht Zielrichtung des KI-Einsatzes im Ressort ist. Die österreichische Justiz setzt vielmehr seit mehr als vier Jahrzehnten erfolgreich Informations- und Kommunikationstechnologien ein, um die tägliche Arbeit von Richter:innen, Staatsanwält:innen und allen weiteren Mitarbeiter:innen

zu unterstützen, zu erleichtern und effizienter zu gestalten, um mit den qualitativ und quantitativ steigenden Anforderungen Schritt zu halten. KI wird in diesem Zusammenhang als weiterer Baustein der Digitalisierung verstanden und soll bestehende Arbeitsabläufe insbesondere bei Recherche-, Unterstützungs-, Strukturierungs- oder Dokumentationsaufgaben ergänzen, nicht jedoch die Verantwortung und Entscheidungsfindung der Bediensteten ersetzen. Vor diesem Hintergrund wurden bislang keine konkreten Aufgaben definiert, die aufgrund ausscheidender Bediensteter künftig vollständig von KI-Systemen übernommen werden sollen. Vielmehr wird laufend in engem Austausch mit den Praktiker:innen der Justiz geprüft, in welchen Bereichen moderne Technologien nutzenstiftend eingesetzt werden können. Die Einführung neuer KI-gestützter Anwendungen erfolgt dabei nach dem für IKT-Projekte in der Justiz bewährten Vorgehensmodell: Unter frühzeitiger Einbindung der Praxis, durch Prototypisierung, Pilotierung mit einer begrenzten Nutzergruppe, anschließender Evaluierung und Adaptierung sowie erst danach durch einen flächendeckenden Rollout. Die Annahme, dass KI-Systeme unterstützend zu Effizienzsteigerungen beitragen können, fußt daher nicht auf der Erwartung einer unmittelbaren Kompensation von Personalkapazitäten, sondern auf den Erfahrungen der Justiz mit der fortlaufenden Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe. Durch die schrittweise Einführung, laufende Evaluierung und enge Einbindung der Anwender:innen wird sichergestellt, dass Leistungsniveau, Verfahrensdauern und Servicequalität mindestens aufrechterhalten und nach Möglichkeit weiter verbessert werden.

Zur Frage 12:

- *Welche Kl-Anwendungen sind in Ihrem Ressort derzeit im Echt- oder Pilotbetrieb? (je System bitte um Information über: Zweck, Anbieter bzw. Eigenentwicklung, Zahl der Nutzer:innen, Rechtsgrundlage, bisherige Gesamtkosten)*

KI-Technologien werden in IT-Systemen der Justiz bereits seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt und laufend ausgebaut. Der Einsatz fokussiert sich dabei auf Unterstützungstätigkeiten wie Suchfunktionen, vorbereitende Anonymisierungen, Spracherkennung oder die Analyse und Klassifizierung von Dokumenten (wie z.B. die Erkennung von Aktenzeichen oder Literaturverweisen) in verschiedensten IT-Anwendungen. Als zugrundeliegende Technologien kommen dabei vorrangig Open Source Modelle zum Einsatz sowie branchenspezifische Lösungen für den Bereich Spracherkennung. Nachdem KI-Technologien damit vorrangig für die Umsetzung von Teilfunktionalitäten in individuellen IT-Anwendungen der Justiz verwendet werden und nicht als eigenständige KI-Systeme vorgesehen sind, ist eine spezifische Angabe von Nutzer:innenzahlen, Kosten oder Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Zu den Fragen 13, 14, 15 und 18:

- *13. Wie ist der Stand des GovGPT-Rollouts in Ihrem Ressort? (seit wann, wie viele Nutzer:innen, für welche Aufgaben zugelassen bzw. ausgeschlossen)*
- *14. Ist „KI im ELAK" in Ihrem Ressort bereits im Einsatz? Wenn ja, mit welchen Funktionen und für wie viele Mitarbeiter:innen?*
- *15. Welche weiteren „Public AI"-Anwendungen (etwa KI-SUN) nutzt Ihr Ressort in welchem Umfang?*
- *18. Wird die Anwendung KAPA in Ihrem Ressort bereits zur Vorbereitung von Anfragebeantwortungen genutzt? Wenn ja, seit wann und bei wie vielen Beantwortungen?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren keine der genannten „Public AI“ im Justizressort im Einsatz.

Zu den Fragen 16, 17, 21, 22, 23, 24, 36 und 37:

- *16. Welche „agentischen" KI-Anwendungen (also selbstständig ausgeführte Prozesse) sind in Ihrem Ressort geplant, und für welche Prozesse?*
- *17. Welche ressortspezifischen KI-Projekte außerhalb von „Public AI" betreibt oder plant Ihr Ressort? (je Projekt: Zweck, Umsetzungsstand, Kosten, beauftragte Dienstleister)*
- *21. Wurde für jedes in Ihrem Ressort eingesetzte KI-System eine Risikoklassifizierung nach der Verordnung über Künstliche Intelligenz (AI Act) durchgeführt? Mit welchem Ergebnis, und welche Systeme wurden als Hochrisiko-Systeme eingestuft?*
- *22. Wie werden die Betreiberpflichten für Hochrisiko-Systeme (insbesondere Art. 26 AI Act) erfüllt?*
- *23. Wurde für jedes eingesetzte KI-System eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?*
- *24. Werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern mit KI-Systemen verarbeitet, und auf welcher Rechtsgrundlage?*
- *36. Welche Sprachmodelle bzw. Basistechnologien liegen den in Ihrem Ressort genutzten KI-Anwendungen zugrunde, wo werden die Daten verarbeitet, und welche Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern bestehen dabei?*
- *37. Wurden Exit-Strategien bzw. europäische oder Open-Source-Alternativen geprüft? Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt außerhalb von „Public AI“ mehrere Anwendungsfälle für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Rahmen der digitalen Transformation der Justiz. Geplant bzw. in Umsetzung sind insbesondere KI-gestützte

Funktionen zur Zusammenfassung von Schriftsätzen und Akteninhalten, zur intelligenten Suche und Rechtsrecherche sowie für Übersetzungen direkt im digitalen Akt. Der Betrieb erfolgt dabei ausschließlich unter Verwendung von Open Source Technologien, im Rahmen der bestehenden Datenverarbeitungen und auf Basis der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen. Die laufende Evaluierung der Risikoklassifizierung gemäß AI Act ergab, dass keines der Systeme aufgrund der ausschließlich unterstützenden bzw. vorbereitenden Tätigkeiten und des spezifischen Einsatzzwecks als Hochrisiko-System gem. AI Act einzustufen ist. Ziel dieser KI-Funktionen ist jedenfalls die Unterstützung von Richter:innen, Staatsanwält:innen und Justizbediensteten bei Recherche-, Analyse- und Dokumentationsaufgaben sowie die Effizienzsteigerung bestehender Arbeitsabläufe. Die Entwicklung erfolgt entsprechend der KI-Strategie der Justiz schrittweise unter Einbindung der Praxis über Prototypisierung, Pilotierung und Evaluierung als Teilfunktionen der bestehenden IT-Systeme. Die Umsetzung erfolgt durch den zentralen IKT-Dienstleister der Justiz, die Bundesrechenzentrum GmbH.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Wie ist sichergestellt, dass Kl-generierte Antwortentwürfe vollständig fachlich und rechtlich geprüft werden, und wer trägt die inhaltliche Verantwortung dafür?*
- *20. Wurde bei der Beantwortung der vorliegenden Anfrage KI (insbesondere KAPA oder GovGPT) eingesetzt? Wenn ja, in welchen Arbeitsschritten?*

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz wurden für einen verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit KI-gestützten Anwendungen sensibilisiert und geschult. Der Einsatz von KI dient ausschließlich der Unterstützung bei der Aufbereitung, Analyse oder Formulierung von Informationen; die fachliche Prüfung, Beurteilung und Verantwortung für Arbeitsergebnisse verbleiben stets bei den approbierenden Bediensteten. Bestehende Verantwortlichkeiten und Entscheidungszuständigkeiten werden durch den Einsatz von KI weder eingeschränkt noch übertragen.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts haben bisher Schulungen zur Kl-Kompetenz im Sinne des Art. 4 Al Act absolviert?*

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11. September 2026 wurden alle Mitarbeiter:innen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Zugang zu einem Computer-Arbeitsplatz haben, zur Absolvierung des E-Learning-Moduls „Einstieg in Künstliche Intelligenz“ angehalten; gleichermaßen verpflichtet wurden die Mitarbeiter:innen der

Zentralstelle. Das Modul bietet einen allgemeinen Überblick über Funktionsweisen, Potentiale, Gefahren und Risiken sowie über den rechtlichen Rahmen für die Nutzung von KI und wurde eigens mit Blick auf die Vermittlung der in Art. 4 AI Act normierten KI-Kompetenz konzipiert. Das E-Learning-Modul ist von allen Mitarbeitenden bis Ende des Jahres 2026 zu absolvieren. Neu eintretende Mitarbeiter:innen haben dafür ab Dienstantritt einen Monat Zeit. Bislang haben das E-Learning-Modul 1.002 Personen erfolgreich absolviert.

Ein Erlass zur Absolvierung des E-Learning-Moduls „Einstieg in Künstliche Intelligenz“ wird in Kürze für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs veröffentlicht. Damit werden auch alle Vollzugsbediensteten angehalten, dieses E-Learning-Modul zu absolvieren.

Zu den Fragen 26 bis 30:

- *26. In welchen Prozessen bereiten Kl-Systeme Entscheidungen vor, und wie ist die menschliche Letztentscheidung und Aufsicht konkret organisatorisch sichergestellt?*
- *27. Anhand welcher Kennzahlen wird die angekündigte „Effizienzsteigerung" in Ihrem Ressort gemessen? Was ist die Ausgangsbasis, und was sind die Zielwerte?*
- *28. Liegen Evaluierungen zu Qualität und Fehlerquoten der eingesetzten Kl-Systeme vor? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?*
- *29. Welche Rückfallebenen bestehen für den Fall, dass Kl-Systeme ausfallen oder fehlerhafte Ergebnisse liefern, das dadurch kompensierte Personal aber bereits abgebaut ist?*
- *30. Werden die Auswirkungen auf Verfahrensdauern und Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger systematisch erhoben? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit ist nicht vorgesehen, KI-Systeme zur Vorbereitung von Entscheidungen einzusetzen. Vielmehr sollen den Bediensteten der Justiz einzelne, klar abgegrenzte Assistenzfunktionen, etwa zur Recherche, Suche, Übersetzung oder Zusammenfassung von Inhalten zur Verfügung gestellt werden. Die fachliche Beurteilung, rechtliche Würdigung der Resultate sowie das Treffen sämtlicher Entscheidungen auf diesen Grundlagen verbleiben uneingeschränkt bei den zuständigen Bediensteten. Es ist davon auszugehen, dass derartige Unterstützungswerkzeuge die tägliche Arbeit in der Justiz spürbar erleichtern und zu Effizienzgewinnen beitragen können. Konkrete Aussagen über das Ausmaß möglicher Effizienzsteigerungen, Zielwerte oder Auswirkungen auf den Personalbedarf wären zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht belastbar. Entsprechende Bewertungen können erst nach einer vollständigen Einführung und ausreichenden Praxiserfahrung erfolgen. Im Zuge der Einführung werden die Systeme laufend evaluiert und an die Anforderungen der Praxis

angepasst. Unabhängig davon bestehen sämtliche etablierten Arbeitsprozesse und fachlichen Verantwortlichkeiten unverändert fort, sodass auch bei einem Ausfall der technischen Unterstützung oder bei fehlerhaften Ergebnissen eine Bearbeitung durch die zuständigen Bediensteten sichergestellt bleibt. Die Justiz verfügt darüber hinaus über eine Vielzahl etablierter Statistik- und Controllinginstrumente, die insbesondere Aussagen über Verfahrensdauern und die Effizienz des Verfahrensmanagements ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich allfällige längerfristige Auswirkungen des Einsatzes von KI-Assistenzsystemen im Zusammenspiel mit allen anderen Faktoren in diesen Kennzahlen widerspiegeln und auf dieser Grundlage beobachtet und bewertet werden können.

Zu den Fragen 31 bis 33:

- *31. Wie und wann wurde die Personalvertretung in die Umsetzung der Nichtnachbesetzungen und des Kl-Einsatzes eingebunden, und wurden dazu Vereinbarungen getroffen?*
- *32. Gibt es Erhebungen zur Arbeitsbelastung der verbleibenden Bediensteten, und wird infolge der Nichtnachbesetzungen eine Arbeitsverdichtung erwartet?*
- *33. Welche Umschulungs- und Weiterbildungsangebote erhalten Bedienstete, deren Aufgabenbereiche automatisiert werden?*

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen, wonach keine Planstellenkürzungen vorgesehen sind. Wie bereits zu den Fragen 8 bis 11 dargelegt, sind bisher auch keine konkreten Aufgaben definiert, die aufgrund ausscheidender Bediensteter künftig vollständig durch KI-Systeme übernommen werden sollen und ist es nicht das Ziel, bestehende Aufgabenbereiche der Justiz vollständig durch Künstliche Intelligenz zu ersetzen.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *34. Welche Kosten sind Ihrem Ressort in den Jahren 2025 und 2026 für Kl-Anwendungen entstanden, und welche Kosten sind bis 2029 budgetiert? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Leistungen des Bundesrechenzentrums, Lizenzen und externen Dienstleistern)*
- *35. Welchen Anteil der reinvestierten Digitalisierungsmittel in der Höhe von rund 108 Millionen Euro erhält Ihr Ressort, und welche Projekte werden daraus finanziert?*

Die Verwendung von KI-Technologien in der Entwicklung von IKT-Systemen der Justiz wird nicht gesondert budgetiert und ist daher gemeinsam mit sämtlichen anderen Digitalisierungsmaßnahmen des Ressorts im IKT-Budget der Justiz mitumfasst. Die Umsetzungen erfolgen dabei ausschließlich im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH. Das

dafür zur Verfügung gestellte Budget ist in den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2027 und 2028 ersichtlich und enthält für den Bereich der UG 13 keine gesonderten reinvestierten Digitalisierungsmittel.

Zur Frage 38:

- *Führt Ihr Ressort ein Verzeichnis der eingesetzten KI-Systeme, und ist dessen Veröffentlichung - etwa in Form eines KI-Registers - geplant? Wenn nein, warum nicht?*

Das BMJ veröffentlicht jährlich auf der Webseite eine aktualisierte Fassung der IT-Anwendungsbroschüre, welche neben einer Übersicht der Kern-IT-Systeme auch Informationen zum Einsatz von KI-Technologien enthält.

Dr.in Anna Sporrer

REPUBLIK ÖSTERREICH BMJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-11-17T12:51:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T12:55:36+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	